



Neue Chancen für Langzeitarbeitslose in ABI

Jobcenter arbeitet mit Hochdruck an Umsetzung neuer Gesetze

Als Volker Krüger, Vorstand des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI), unlängst für das Jahr 2018 eine erste Bilanz zog, fiel diese durchaus positiv aus. Per 31. Dezember gab es im Landkreis rund 1.300 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger als noch im Vorjahr. Und auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften war von 9.645 auf 8.825 gesunken. Nach den Gründen befragt, nannte Volker Krüger ein ganzes Bündel an Ursachen: die gute Konjunktur, die Unternehmen neue Arbeitsplätze schaffen lässt, den Fachkräftemangel, der Firmen auch nach Personen mit schwierigeren Arbeitsbiographien greifen lässt, die demographische Entwicklung, die sich auch bei den Kunden des Jobcenters bemerkbar macht, aber vorwiegend natürlich das Engagement der Vermittlerinnen und Vermittler des Jobcenters.

Trotz der guten Zahlen zeigte sich Volker Krüger jedoch besorgt, wenn er auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen zu sprechen kommt. 44 Prozent macht ihr Anteil aus. „Hier schlummern Reserven“, ist sich Volker Krüger sicher. Aber es bedarf auch einer Vielzahl entsprechender Instrumente, damit diese Menschen wieder dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Das haben in der Vergangenheit verschiedene Bundes- und Landesprogramme gezeigt. Doch diese waren oder sind immer zeitlich begrenzt und häufig nicht für den ersten Arbeitsmarkt vorgesehen.

Mitte Dezember hat die Bundesregierung nun das SGB II um das Teilhabechancengesetz erweitert. Dahinter stehen neuartige Regelinstrumente, die genau darauf abzielen, Langzeitarbeitslose, die aufgrund verschiedenartiger Defizite bzw. persönlicher Problemlagen chancenlos auf dem Arbeitsmarkt sind, wieder in Arbeit zu bringen. Und das auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

Von diesem Förderinstrument können bereits Personen profitieren, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei allen Arten von Arbeitgebern. Die Förderdauer beträgt zwei Jahre. Im ersten Jahr übernimmt das Jobcenter 75 %, im zweiten Jahr 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Förderfähiges Entgelt ist der gesetzliche Mindestlohn. Für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber ist das tatsächlich gezahlte Entgelt förderfähig. Des Weiteren der pauschalisierte Anteil des Arbeitgebers von 19 % (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am



Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Dieses Instrument richtet sich an Arbeitslose, die älter als 25 Jahre sind und seit mindestens sechs Jahren in den letzten sieben Jahren SGB II-Leistungen beziehen. Sie dürfen in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig gewesen sein. Inwieweit die Teilnahme an bestimmten Programmen oder Maßnahmen Einfluss auf die Förderfähigkeit hat, muss in einem individuellen Beratungsgespräch geklärt werden.

Eine weitere Zielgruppe sind erwerbsfähige Frauen und Männer, die in den letzten fünf Jahren SGB II-Leistungen bezogen haben und in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder selbst schwerbehindert sind.

Die maximale Förderdauer kann bis zu fünf Jahre betragen.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Tätigkeiten müssen weder zusätzlich noch wettbewerbsneutral oder im öffentlichen Interesse sein. Damit kann dieses Instrument auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Anwendung finden.

Gefördert wird auch hier der gesetzliche Mindestlohn, für tarifgebundene bzw. tariforientierte Arbeitgeber das tatsächlich gezahlte Entgelt. Außerdem der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers von 19 % (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Entgelt findet auch bei diesem Instrument keine Berücksichtigung.

Im ersten und zweiten Jahr fördert das Jobcenter das förderfähige Entgelt zu 100 Prozent. Im dritten Jahr sind es 90, im vierten 80 und im fünften Jahr 70 Prozent.

Begleitendes Coaching

Bei beiden Instrumenten ist für die Teilnehmenden ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching verpflichtend. Zu den Inhalten, die individuell auf die jeweilige Person zugeschnitten werden, zählen z. B. die Förderung von Schlüsselkompetenzen, der Aufbau von Tagesstrukturen, Konfliktmanagement, Alltagshilfen, Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Dritter. Wesentliches Ziel dieser Beratung ist es, eine Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern. Das Coaching kann jeweils während des gesamten Förderzeitraumes von zwei bzw. fünf Jahren durchgeführt werden. Verpflichtend sind bei Förderung nach § 16e sechs Monate, nach § 16i 12 Monate.

„Nach Bekanntwerden der neuen Regelinstrumente setzte eine große Nachfrage bei uns ein“, so Volker Krüger. „Viele unserer Kunden wandten sich an ihre Vermittler. Und auch Arbeitgeber



signalisierten sehr schnell ihr Interesse.“ Allerdings mussten zunächst in unserem Haus die Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Instrumente geschaffen werden. Anfang Januar gab es noch keinerlei zentrale Informationen, Vordrucke und Formulare. Das verlangte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters neben umfangreichen Recherchen auch eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Problematik. Trotz des engen Zeitfensters stehen mittlerweile alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Und zum 01. Februar konnten bereits die ersten sechs Arbeitsverträge geschlossen werden.

Kontakt:

Helgard Neumann
Pressesprecherin

Telefon: 03493 5168-217
Fax: 03493 5168-489
Funk: 0173 8949503
E-Mail: Helgard.Neumann@komba-abi.de